

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

.....

Allgemeine Hinweise

Die vorliegenden allgemeinen Bedingungen gelten für alle Verträge, die mit dem Ringhotel Pflug abgeschlossen werden, sofern sie die Merkmale der AGB-Bestimmungen erfüllen. Die AGBs schließen Sondervereinbarungen nicht aus. Sie sind gegenüber im Einzelnen getroffenen Vereinbarungen subsidiär.

Begriffsdefinitionen:

„Vermieter“: Ist eine natürliche oder juristische Person, die Gäste gegen Entgelt beherbergt. „Gast“: Ist eine natürliche Person, die Beherbergung in Anspruch nimmt. Der Gast ist in der Regel zugleich Vertragspartner. Als Gast gelten auch jene Personen, die mit dem Vertragspartner anreisen (z. B. Familienmitglieder, Freunde etc).

„Vertragspartner“: Ist eine natürliche oder juristische Person des In- oder Auslandes, die als Gast oder für einen Gast einen Beherbergungsvertrag abschließt.

„Beherbergungsvertrag“: Ist der zwischen dem Vermieter und dem Vertragspartner abgeschlossene Vertrag, dessen Inhalt in der Folge näher geregelt wird.

Vertragsabschluss

Der Beherbergungsvertrag kommt durch die Annahme der Bestellung des Vertragspartners durch den Vermieter zustande.

Optionsdaten sind für Vertragspartner bindend. Der Vermieter behält sich das Recht vor, nach Ablauf der Optionsfrist die reservierten Zimmer und Veranstaltungsräume ohne weitere Ankündigung anderweitig zu vermieten. Reservierte Veranstaltungsräume stehen dem Vertragspartner nur zu der schriftlich vereinbarten Zeit zur Verfügung. Eine Inanspruchnahme der Räume über den vereinbarten Zeitraum hinaus bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Vermieter.

Das Hotel kann seine Zustimmung zu einer vom Kunden gewünschten nachträglichen Verringerung der Anzahl der gebuchten Zimmer, der Leistung des Hotels oder der Aufenthaltsdauer des Kunden davon abhängig machen, dass sich der Preis für die Zimmer und/oder für die sonstigen Leistungen des Hotels erhöht.

Sollte der Vertragspartner eine politische Vereinigung sein, so bedarf es zur Wirksamkeit des Vertrages zusätzlich der Genehmigung durch die Geschäftsleitung des Hotels. Verschweigt der Veranstalter gegenüber dem Ringhotel Pflug, dass es sich um eine politische Vereinigung handelt, so ist das Hotel berechtigt, den Vertrag zu lösen und entsprechende Bereitstellungskosten zu berechnen.

Mündliche oder schriftliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Das gleiche gilt für den Verzicht auf das Schrifterfordernis.

Zahlungsbedingung

Das Ringhotel Pflug kann ohne Begründung jegliche Bestellannahme, jede Reservierung oder andere Leistung, die auszuführen oder fortzuführen ist, von der gesamten oder teilweisen Begleichung der Beträge abhängig machen, der ihr geschuldet werden, in Form von Anzahlungen, Abschlagszahlungen oder Gesamtzahlungen, selbst wenn diese als Vorleistungen zu erbringen sind.

Die Schuld des Vertragspartners gegenüber dem Vermieter kann mit folgenden Zahlungsmitteln beglichen werden: Bargeld, VISA, EC- Cash, American Express, Maestro oder MASTERCARD. Persönliche Schecks werden nicht akzeptiert.

Sofern vorzeitig schriftlich vereinbart, ist der Vermieter bereit, dem Vertragspartner für die entstandenen Auslagen eine Rechnung zukommen zu lassen, welche innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt ohne jeglichen Abzug zahlbar ist. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Verzugszinsen in Höhe von 1,5 % (18 % pro Jahr) berechnet.

Für Reisegruppen wird eine Anzahlung von 50 % bis 4 Wochen vor Anreise erhoben. Die restliche Summe wird nach Abreise mittels einer Schlussrechnung beglichen, sofern nicht anders vereinbart.

Beginn und Ende der Beherbergung

Die Zimmer können soweit nicht anders vereinbart ab 15:00 Uhr Ortszeit am Anreisetag bezogen werden. Wird ein Zimmer erstmalig vor 06.00 Uhr morgens in Anspruch genommen, so zählt die vorhergegangene Nacht als erste Übernachtung.

Das gemietete Zimmer ist am Abreisetag bis 11.00 Uhr zu räumen. Der Vermieter ist berechtigt, eine weitere Übernachtung in Rechnung zu stellen, wenn nicht fristgerecht geräumt wird.

Garantien & Stornierungen

Jede vom Vermieter garantierte Reservierung kann vom Vertragspartner wie folgt storniert werden:

Veranstaltungen / Hotelzimmer bis 4 Personen	kostenfrei bis 48 Stunden vor Anreise
Veranstaltungen / Hotelzimmer bis 9 Personen	kostenfrei bis 2 Wochen vor Anreise
Veranstaltungen / Hotelzimmer ab 10 Personen	kostenfrei bis 4 Wochen vor Anreise
Tischreservierungen bis 4 Personen	kostenfrei bis 24 Stunden vor Anreise
Tischreservierungen bis 9 Personen	kostenfrei bis 3 Tage vor Anreise
Tischreservierungen ab 10 Personen	kostenfrei bis 7 Tage vor Anreise

Danach behält sich der Vermieter das Recht vor, bestellte aber nicht benutzte Leistungen (auch bei verspäteter Anreise, vorzeitiger Abreise, Reduzierung der Personen-/Zimmeranzahl) in Rechnung zu stellen.

Eine Stornierung durch den Vermieter kann bis 60 Tage vor Veranstaltungsbeginn kostenfrei erfolgen.

Versicherungen

Der Gast oder Besucher trägt das alleinige Haftungsrisiko für Gegenstände oder Materialien, die er in allgemein zugänglichen Räumen des Hotels, in den technischen Einrichtungen und in Konferenzsälen des Hotels hinterlassen hat. Im Zimmer kann eine Haftung nur dann übernommen werden, wenn es sich um persönliche Gegenstände des Gastes handelt, die er zum Zeitpunkt der Nutzung des Zimmers effektiv benötigt. Die Haftung muss hier auf das zulässige Maß beschränkt werden. Wertgegenstände wie Schmuck, Pelzmäntel und Geld müssen bei der Rezeption hinterlegt werden, wobei ein gesonderter Aufbewahrungsvertrag mit einer dazu berechtigten Person abzuschließen ist; die Haftung des Hotels für nicht hinterlegte Wertgegenstände ist ausgeschlossen.

Das Ringhotel Pflug lehnt jegliche Verantwortung für Schäden jeder Art ab - im Besonderen Schäden, die durch Brand und/oder Diebstahl bedingt und die nicht durch Verschulden des Hotels entstanden sind. Im Falle von Ausstellungsveranstaltungen und Seminaren ist den Gästen zu empfehlen, eine Versicherung abzuschließen, die eventuelle Schäden an Ihren Ausstellungsgütern innerhalb unserer Räumlichkeit abdeckt.

Soweit dem Gast ein Stellplatz in der Hotelgarage oder auf einem Hotelparkplatz, auch gegen Entgelt, zur Verfügung gestellt wird, kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag zustande. Bei Abhandenkommen oder Beschädigung auf dem Hotelgrundstück abgestellter oder rangierter Kraftfahrzeuge und deren Inhalte haftet das Hotel nicht, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Alle Ansprüche gegen das Hotel verjähren grundsätzlich in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Schadensersatzansprüche verjähren kenntnisunabhängig in fünf Jahren, soweit sie nicht auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen. Diese Schadensersatzansprüche verjähren kenntnisunabhängig in zehn Jahren. Die Verjährungsverkürzungen gelten nicht bei Ansprüchen, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Hotels beruhen.

Ist der Besteller nicht gleichzeitig Veranstalter oder bestellt er zu Lasten eines anderen, so haften beide als Gesamtschuldner.

Schlussbestimmungen

Erfüllungs- und Zahlungsort ist der Sitz des Unternehmens.

Der Gerichtsstand im kaufmännischen Verkehr ist der Sitz des Unternehmens.